

## **Einheitliche Rahmenbedingungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen Phase vom 20.01.2015**

Hinweis:

Die Rehabilitationsträger haben die Leistungsform mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 umbenannt (alte Bezeichnung: Wechsel in die ambulante Entlassungsform).

Unter folgenden Rahmenbedingungen soll für Rehabilitanden in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker die ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen Phase erfolgen können:

- Ein Wechsel in die ambulante Einrichtung ist nur bis zum Ablauf von 8 Wochen bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit, von 16 Wochen bei Drogenabhängigkeit möglich.
- Der Wechsel ist spätestens 14 Tage vor der Entlassung bei DRV-Versicherten mit dem Formular G410, bei GKV-Versicherten mit dem Formular „Verlängerungsantrag Abhängigkeitserkrankungen“ zu beantragen und die Entscheidung abzuwarten.
- Der Wechsel kann in alle vom zuständigen Rehabilitationsträger zugelassenen ambulanten Einrichtungen erfolgen, in denen die ambulante Entlassungsform von diesem akzeptiert wird.
- Es werden in der Regel 40 plus 4 Therapieeinheiten für eine Zeitdauer von 26 Wochen bewilligt.
- Die ambulante Phase muss innerhalb einer Woche nach der Entlassung aus der stationären/ganztäglich ambulanten Einrichtung beginnen.
- Die Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Rahmenkonzepts der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008 (Erreichbarkeit der ambulanten Einrichtung / Rückfallbearbeitung / Erstellung Entlassungsbericht / Finanzierung) gelten.